

Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung des B-Plans Nr. 2 Rampe der Gemeinde Leezen

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Leezen hat am 14.10.2015 die Satzung über die 2. Änderung des B-Plans Nr. 2 Rampe beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Lage des Plangebietes:

Das Gebiet des B-Plans Nr. 2 Rampe wird begrenzt:

Im Norden: Alter Kirchweg, Wohnbebauung

Im Osten: Ackerflächen

Im Süden: Ackerflächen

Im Westen: Leezener Straße (L 101)

Inhalt der Änderung (Teil A Planzeichnung)

Die auf dem Flst. 684 der Flur 1 in der Gemarkung Rampe ausgewiesene öffentliche Grünfläche / Spielplatz wird in eine private Grünfläche umgewandelt.

Mit Bekanntmachung tritt die Satzung über die 2. Änderung des B-Plans Nr. 2 Rampe der Gemeinde Leezen in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 2. Änderung ab diesem Tag im Amt Crivitz, Außenstelle Banzkow, Schulsteig 4 in 19079 Banzkow während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 2. Änderung des B-Plans Nr. 2 Rampe der Gemeinde Leezen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Leezen, 05.11.2015

im Original gezeichnet

Förster

Bürgermeister

- Siegel -

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 19.11.2015 im Crivitzer Amtsboten veröffentlicht.

Leezen, 05.11.2015

im Original gezeichnet

Förster

Bürgermeister

Änderungsbereich

- Siegel -